



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn
Johannes Filter

nur per E-Mail an
[REDACTED]@fragenstaat.de

Albrecht Eggert
Referat 724

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3517

FAX +49 (0)228 99 529 - 3564

E-MAIL 724@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 724-05111/0008

DATUM 05.06.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 20. April 2020

2 Anlagen

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Ihrer E-Mail vom 20. April 2020 haben Sie um Übersendung aller Unterlagen gebeten, die zur Antwort von Frau Bundesministerin Klöckner in der ZDF-Sendung „Markus Lanz“ vom 16. April 2020 auf die Frage, was sie zum Fall eines in Deutschland verstorbenen Saisonarbeitnehmers sagen könne, vorliegen. Frau Bundesministerin Klöckner hatte in ihrer Antwort ausgeführt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erfahren habe, dass der Saisonarbeitnehmer nicht an Corona, sondern nach einer Corona-Infektion an einem Herzinfarkt verstorben sei.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nachfolgend übermittle ich Ihnen die beantragte Information, die Teil eines Vermerks vom 16. April 2020 ist, der auf einer telefonischen Auskunft des Deutschen Bauernverbandes beruht und Frau Bundesministerin Klöckner per E-Mail am selben Tag vorgelegt wurde. Der Vermerk ist als Anlage beigefügt. Informationen, die nicht von

Ihrem Antrag umfasst sind, wurden geschwärzt. Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Bearbeiter/-innen des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG ebenfalls geschwärzt. Zu Ihren weiteren Information übersende ich zusätzlich einen Presseartikel vom 22. April 2020, der ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.


Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist deshalb nur im Entwurf gezeichnet.